

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Teterow

Präambel

Aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung Teterow in ihrer Sitzung am 25.11.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Teterow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen:
in Gold ein blauer Topfhelm mit zwei gekreuzten Stäben, an deren Enden je sieben grüne Pfauenfedern eine Rosette mit goldenem Butzen bilden; überhöht von einem sechseckigen gekanteten blauen Stern; beseitet von je einem roten Tatzenkreuz.
- (3) Die Flagge der Stadt Teterow ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Gelb und Grün.
Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Teterow zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT TETEROW – LANDKREIS GÜSTROW“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Gebiet der Stadt Teterow

- (1) Zum Gebiet der Stadt gehören:
 - die Stadt Teterow,
 - und folgende Ortsteile: Niendorf, Pampow, Teschow.

- (2) Das gesamte Gebiet der Stadt Teterow hat die Grenzen an die umliegenden Dörfer Groß Roge, Mieckow, Appelhagen, Thürkow, Levitzow, Alt-Sührkow, Hohen-Mistorf, Glasow, Neu-Panstorf, Grambzow, Klein-Köthel, Groß-Wokern.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt Teterow einberufen.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretersitzung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzungen bzw. der Ausschusssitzungen Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie in der Stadtvertretersitzung, an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse beziehen.
Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 60 Minuten und in den Ausschusssitzungen bis zu 15 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.
Er führt die Bezeichnung „Bürgervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5

Bürgervorsteher

- (1) Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss.
- (2) Der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Der Bürgervorsteher und der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Der Bürgervorsteher wird im Fall seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge vertreten.

§ 6

Sitzung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 7

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 7 je einen Stadtvertreter pro Fraktion als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon

unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 15.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro der Leistungsrate
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei der überplanmäßigen Ausgabe innerhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro bis 15.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 15.000 Euro je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 37.500 Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 75.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen von 50.000 Euro bis 375.000 Euro
 6. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 Euro bis 75.000 Euro und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 Euro bis 250.000 Euro.
- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro bis 75.000 Euro .
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes.
Bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb BAT-Ost entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Stadtvertretung gemäß § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Abs. 2 – 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich,
- § 6 Abs. 2 gilt entsprechend -.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gebildet:

Name	Aufgabengebiet und Anzahl der Mitglieder
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern,

Gebühren, Beiträge und sonstige
Gebühren

Mitgliederstärke: 7

Der Ausschuss setzt sich aus jeweils 5 Stadtvertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Ausschuss für Bau, Feuerwehr
und Katastrophen

Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Hoch-
und Ausbau, Feuerwehr und Katastrophenschutz

Mitgliederstärke: 7

Der Ausschuss setzt sich aus jeweils 5 Stadtvertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung Wirtschaftsförderung

Mitgliederstärke: 7

Ausschuss für Kultur, Schule und
Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrich-
tungen, Kulturförderung und Sportent-
wicklung

Mitgliederstärke: 7

Ausschuss für Jugend, Senioren
und Soziales

Jugendförderung und Sozialwesen,
Altenbetreuung, Behinderten und
Seniorenförderung

Mitgliederstärke: 7

Ausschuss für Verkehr, Tourismus
und Umwelt

Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
Fremdenverkehr, Umwelt und Natur-
schutz, Landschaftspflege, Abfall-
konzepte.

Mitgliederstärke: 7

Die Ausschüsse setzen sich aus jeweils 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (2) Gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz wird ein Rechnungsprüfungsausschuss ohne sachkundige Einwohner gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus 5 Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich,
- § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß-.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 20.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 75.000 Euro.
- (3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. von 2.500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein oder durch von ihm beauftragte Bedienstete in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch und gibt die Erklärung des Einvernehmens mit verbindlicher Wirkung nach außen ab.
Der Bürgermeister gibt Erklärungen im Rahmen der interkommunalen Abstimmung bis zum Wert von 2.500.000 Euro nach § 2 Abs. 2 Bau GB ab.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes.
Bei Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe Vc entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen des Bürgermeisters im Sinne der Abs. 2 – 5 zu unterrichten.

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der erste Stellvertreter erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,00 Euro, der zweite Stellvertreter erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 83,00 Euro.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen , Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und der frauenspezifischen Belangen zu erstellen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Entschädigungsordnung

- (1) Die Stadt gewährt eine monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Bürgervorstehers in Höhe von 264,00 Euro und für die Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 156,00 Euro. Den sachverständigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen , in die sie gewählt wurden, sowie für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen (in Vorbereitung einer Stadtvertreter- bzw. Ausschusssitzung)ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 Euro.
- (3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 59,00 Euro.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, darf mehr als ein Sitzungsgeld nur gezahlt werden, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 100 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 200 € pro Sitzung oder im Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Entschädigungsordnung der Stadt Teterow bezieht sich auf die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 09.09.2004.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und andere durch Rechtsvorschriften bestimmte öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Teterow erfolgen durch Abdruck in der „Teterower Zeitung“ - mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow -. Die Zeitung erscheint monatlich. Sie wird regelmäßig an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt und kann im Übrigen auch im Abonnement und als Einzelexemplar bezogen werden.

Der Einzelbezug ist während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Teterow, in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Kellergeschoß, möglich.

Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadtverwaltung Teterow, Postfach 1136 in 17161 Teterow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden.

- (2) Karten, Pläne und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder Verordnung sind, werden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Teterow, im Flur der obersten Etage während der Dienststunden ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt hingewiesen.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form nach den Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen an die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Teterow werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Einladungen zu den Stadtvertretersitzungen werden mit amtlicher Bekanntmachung als Annonce im Nordkurier spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich jeweils:
 - am Rathaus der Stadt Teterow, seitlich des Eingangsbereiches und im Geschäftsbereich des OrdnungsamtesDie Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangsfrist bewirkt.

§ 14

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform (§ 173 Kommunalverfassung M – V).

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Teterow, den 01.02.2005

Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister

Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Güstrow vom 21.01.2005 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Teterow, den 01.02.2005

Dr. R. Dettmann
Bürgermeister